

JUGENDORDNUNG

der



Jugendfeuerwehr

Hofbieber

-

Mitte

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

§ 6 Ausschluss

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

§ 8 Organe

§ 9 Jahreshauptversammlung

§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss

§ 11 Jugendfeuerwehrwart / Stellvertreter

§ 12 Jugendgruppenleiter

§ 13 Jugendsprecher / Stellvertretender Jugendsprecher

§ 14 Stärke, Ausrüstung

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit, Absicherung

§ 16 Übernahme in die Einsatzabteilung

§ 17 Schlussbestimmung

Vorwort

In der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hofbieber-Mitte wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Personenbezeichnung genannt. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Hofbieber ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber. Somit ist sie Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr Hofbieber, der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Hofbieber ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Hofbieber nach dieser Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber untersteht die Jugendfeuerwehr Hofbieber der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr Hofbieber will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Hofbieber will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Hofbieber will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Hofbieber fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr Hofbieber können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Freiwillige Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Hofbieber. Die Aufnahme erfolgt in Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor und dem Wehrführer durch den Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Hofbieber.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hofbieber erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr) und die geltende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hofbieber.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Hofbieber hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
 - c) den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
 - d) sich als Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Hofbieber übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen.
 - c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, können bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Über Art und Durchführung der jeweiligen Ordnungsmaßnahme berät und entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Hofbieber. Die Ordnungsmaßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber. Der Jugendfeuerwehrwart ordnet die Maßnahme mündlich gegenüber dem Betroffenen an.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung der Ordnungsmaßnahme schriftlich an den Gemeindebrandinspektor erfolgen. Der Gemeindebrandinspektor entscheidet darüber, ob die Ordnungsmaßnahme trotz der Beschwerde durchgeführt werden darf.

§6 Ausschluss

- (1) Ist ein Mitglied der Jugendfeuerwehr Hofbieber nicht bereit, die in dieser Jugendordnung beschriebenen Pflichten, Aufgaben und Ziele zu erfüllen, kann ein Ausschluss erfolgen.
- (2) Über einen Ausschluss berät und entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Hofbieber. Der Ausschluss erfolgt im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber. Der Ausschluss wird dem Betroffenen und dessen Erziehungsberechtigten vom Jugendfeuerwehrwart unter Angaben von Gründen in schriftlicher Form mitgeteilt.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Gemeindebrandinspektor erfolgen. Der Gemeindebrandinspektor entscheidet darüber, ob ein Ausschluss trotz der Beschwerde durchgeführt werden darf.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Hofbieber erlischt
 - a) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten
 - b) auf Wunsch des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss

§8 Organe

- (1) Jahreshauptversammlung
- (2) Jugendfeuerwehrausschuss

§9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Hofbieber ist mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Hofbieber.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist hinzuwirken.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hofbieber.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen und durchgeführt werden. Diese weitere Jahreshauptversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe
- a) Bestätigung des Jugendfeuerwehrwartes
 - b) Bestätigung des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - c) Bestätigung der/des Jugendgruppenleiter/s
 - d) Wahl des Jugendsprechers sowie eines Stellvertreters
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses wird vom Jugendfeuerwehrwart an den Wehrführer weitergeleitet.

§10 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an
- a) der Jugendfeuerwehrwart
 - b) der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart
 - c) der/die Jugendgruppenleiter
 - d) der Jugendsprecher
 - e) der stellvertretende Jugendsprecher
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a) Durchführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - b) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
 - c) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - d) Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendfeuerwehr Hofbieber
 - e) Zusammenarbeit mit weiteren übergeordneten Verbänden
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beratung über Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Jugendfeuerwehrwart / Stellvertreter

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten den Lehrgang zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben. Sie müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen

können oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card sein. Die Voraussetzungen können in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters muss von der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber sowie der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Hofbieber bestätigt werden.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart übermittelt wichtige Informationen an übergeordnete und untergeordnete Stellen innerhalb der Feuerwehr und koordiniert gemeinsame Veranstaltungen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart berät den Wehrführer in Jugendfeuerwehrfragen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Hofbieber und gibt einen Bericht über das abgelaufene Jahr ab.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (9) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr Hofbieber gegenüber der Gemeindejugendfeuerwehr Hofbieber, weiteren übergeordneten Verbänden, anderen Organisationen und Verbänden sowie den kommunalen Gremien.
- (10) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart vertreten.
- (11) Der Jugendfeuerwehrwart setzt den/die Jugendgruppenleiter für die Dauer von einem Jahr ein.

§ 12 Jugendgruppenleiter

- (1) Der/die Jugendgruppenleiter wird/werden vom Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von einem Jahr eingesetzt.

- (2) Der/die Jugendgruppenleiter muss/müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Anzahl der zu bestimmenden Jugendgruppenleiter bestimmt der Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Hofbieber.
- (4) Der/die Jugendgruppenleiter unterstützt/unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 13

Jugendsprecher / Stellvertretender Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher müssen aus den Reihen der Jugendlichen kommen und dürfen bei Amtsantritt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher sollen Bindeglied zwischen den Jugendlichen und den Führungskräften in der Jugendfeuerwehr sein.

§ 14

Stärke, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Hofbieber soll mindestens aus neun Mitgliedern bestehen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Jugendgruppenleiter eingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hofbieber erhalten für Ausbildungs- und Übungsdienst eine Schutzkleidung nach den jeweils geltenden Richtlinien der hessischen Feuerwehrbekleidungs-Richtlinie. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr Hofbieber zurückzugeben.

§ 15

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit, Absicherung

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung in der Jugendfeuerwehr Hofbieber erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften sowie den geltenden Vorschriften der Unfallverhütung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982. (Az.: M-II B6-52m 0605, BGB1.I S.633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Dienstplan ist vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hofbieber sind vom Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern.

§ 16

Übernahme in die Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hofbieber, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hofbieber haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hofbieber ist Bestandteil der Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Hofbieber und der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hofbieber.
- (2) Die Jugendordnung wurde am 27.01.2014 von der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Hofbieber beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wurde am 07.02.2014 von der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hofbieber genehmigt.
- (4) Die Jugendordnung wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber genehmigt.
- (5) Die Jugendordnung vom der Jugendfeuerwehr Hofbieber tritt außer Kraft.